

M 12 K 14.3840



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1

- Kläger -

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung**

Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitrag zur Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin Dr. Steiner,
die ehrenamtliche Richterin Eichele,
die ehrenamtliche Richterin Diehl-Karsten

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2014

am 18. Dezember 2014

Urteil:

- I. Soweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein im Jahr 1966 geborener Rechtsanwalt. Seit 1. März 2000 war er bei der [redacted] mbH in Berlin beschäftigt und beantragte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 5 SGB VI aufgrund seiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer in der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Nürnberg. Dort ist er seit 5. Mai 1997 Mitglied (Blatt 6 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 29. März 2000 teilte die Beklagte dem Kläger mit, der Antrag auf Befreiung sei an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet worden (Blatt 11 der Behördenakte). Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mit Bescheid vom 27. Juni 2000 den Kläger ab dem 1. März 2000 zugunsten der

Versorgungseinrichtung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung befreit (Blatt 13 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 5. März 2001 teilte der Kläger der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung mit, ab 16. März 2001 werde er für einen neuen Arbeitgeber in Berlin als angestellter Rechtsanwalt tätig sein und zwar vorerst für 7.000 DM brutto im Monat. Vor diesem Hintergrund habe er bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer Nürnberg auf seine Rechte aus der Zulassung in Bayern verzichtet und die Zulassung beim Landgericht Berlin und Kammergericht beantragt. Er gehe davon aus, dass er zumindest bis zur Zulassung in Berlin Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer bleibe und dementsprechend eine Abänderung des derzeit gültigen Beitragsbescheides erfolgen müsse. Darüber hinaus möchte er auch nach der Zulassung in Berlin – freiwilliges – Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer bleiben (Blatt 32 der Behördenakte). Die Beklagte bestätigte dem Kläger mit Schreiben vom 15. Mai 2001, dass er zum 1. März 2000 von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde (Blatt 35 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 bestätigte die Beklagte dem Kläger, dass er am 5. Mai 1997 kraft Gesetzes Pflichtmitglied des Versorgungswerks geworden ist (Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – Versorgungsgesetz – vom 25.6.1994). Diese Mitgliedschaft werde seit 29. April 2001 nach § 17 der Satzung zu denselben Rechten und Pflichten als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt (Blatt 37, 38 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 23. Mai 2001 teilte die Beklagte dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin mit, dass der Kläger als freiwilliges Mitglied weitergeführt werde (Blatt 40 der Behördenakte).

Die Beklagte teilte dem Kläger auf seine Anfrage hin mit Schreiben vom 19. August 2002 mit, es werde eine fiktive und unverbindliche Berechnung der Ruhegeldanwartschaften übersandt (Blatt 46 der Behördenakte).

Der Kläger informierte am 1. Juni 2006 die Beklagte, dass für den Zeitraum vom 13. bis 19. Oktober 2005 keine Beiträge zum Versorgungswerk entrichtet worden seien. In diesem Zeitraum sei er aber arbeitslos gemeldet gewesen, so dass die Agentur für Arbeit die Beiträge entrichten müsse. Diese vertrete eine abweichende Auffassung, die entsprechenden Bescheide seien dementsprechend streitbefangen (Blatt 104 der Behördenakte). In der mündlichen Verhandlung vor der 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin vom 10. März 2008 wurde der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Es würden wechselseitig keine Ansprüche mehr für die Zeit vom 13. bis 24. Oktober 2005 geltend gemacht werden (Blatt 119 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 5. Januar 2009 informierte der Kläger die Beklagte dahingehend, dass er zum 1. Januar 2009 eine Beschäftigung als selbständiger Rechtsanwalt aufgenommen habe. Er beantrage, ihn bis auf weiteres zum Mindestbeitrag, hilfsweise zum Grundbeitrag zu veranlagen (Blatt 137 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 3. Juli 2009 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger aus, gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung werde der ermäßigte Beitrag (Grundbeitrag) ohne Einkommensnachweis nur einmal während der gesamten Mitgliedschaft gewährt. Diesen habe der Kläger bereits zu Beginn seiner Mitgliedschaft in Anspruch genommen. Daher sei für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2009 der Einkommensteuerbescheid 2007 maßgebend (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung).

Am 23. Oktober 2009 wurde der Steuerbescheid des Finanzamtes Prenzlauer Berg vom 31. März 2009 für das Jahr 2007 übersandt (Blatt 143 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 stundete die Beklagte dem Kläger den monatlichen Beitrag von 214,90 € ab 26. Oktober 2009 bis zum 30. April 2010 (Blatt 147 der Behördenakte).

In der Akte befindet sich ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 vom 26. April 2010 (Blatt 150 der Behördenakte) sowie der Bescheid des Finanzamtes München V für das Jahr 2008 (Blatt 155 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 informierte der Kläger die Beklagte, dass er in der _____ in _____ wohne (Blatt 163 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 teilte der Kläger der Beklagten mit, er habe zum 1. Januar 2009 eine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt aufgenommen, die zu einem erheblichen Einkommensrückgang geführt habe. Der Gewinnfeststellungsbescheid der Partnerschaft für das Geschäftsjahr 2009 liege vor. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit hätten sich im Jahr 2009 auf 40.491 € belaufen, gut auf die Hälfte des Einkommens des Vorjahres 2008. Mit Schreiben vom 4. Januar 2011 teilte die Beklagte dem Kläger mit, eine Beitragsreduzierung sei nicht mehr möglich. Für das Jahr 2011 seien einkommensbezogene Beiträge aus selbständiger Tätigkeit zu entrichten. Maßgeblich für die Beiträge ab 1. Januar 2011 seien die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2009. Ab Ende Januar 2011 könne der monatliche Teilbeitrag von 452,58 € bis 31. Dezember 2011 gestundet werden (Blatt 166 der Behördenakte).

In der Akte befinden sich die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2010 und 2011 (Blatt 175 und 191 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 9. April 2014 teilte der Kläger der Beklagten mit, seine neue Kanzleianschrift laute ab 9. April 2014 „I“ (Blatt 201 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 29. April 2014 informierte die Beklagte den Kläger, dass das Bundessozialgericht am 3. April 2014 (Az: B 5 R 13/14 R, B 5 RE 9/13 R und B 5 RE 3/14 R) entschieden habe, dass abhängig beschäftigte Syndikusanwälte keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung hätten. Für die Beklagte sei noch nicht absehbar, ob mit den o.g. Entscheidungen des Bundessozialgerichts „das letzte Wort gesprochen sei“ oder ob eventuell eine verfassungsgerichtliche Klärung der Thematik erfolgen werde (Blatt 203 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 23. Mai 2014 teilte der Kläger gegenüber der Beklagten mit, er habe im Mai 2014 eine neue Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt aufgenommen. Der für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erforderliche Antrag werde zeitnah übersandt, jedenfalls innerhalb der drei Monate ab Tätigkeitsaufnahme. Er gehe davon aus, dass seine Beiträge zur Versorgungskammer vor diesem Hintergrund bis auf weiteres gestundet seien (Blatt 204 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 bat die Beklagte den Kläger, den Zahlungsrückstand von 2.249,10 € zu überweisen (Blatt 205 der Behördenakte).

In der Akte befindet sich der Kontoauszug des Klägers für das Jahr 2014 vom 2. Juli 2014, aus dem sich ein Kontorückstand zum 2. Juli 2014 von 1.124,55 € ergibt (Blatt 208 der Behördenakte).

Mit Beitragsbescheid vom 2. Juli 2014 wurden Beiträge für das Jahr 2014 für den Kläger festgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 wurden Beiträ-

ge in Höhe von monatlich 1.124,55 € festgesetzt, ab Juli 2014 wurde der Pflichtbeitrag auf null festgesetzt (Blatt 211 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 7. Juli 2014 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger aus, durch eine Satzungsänderung hätte sich das Beitragsverfahren für selbständig tätige Mitglieder vereinfacht. Künftig erfolge die Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Einkommensangaben; die Vorlage eines Einkommensnachweises sei nicht mehr zwingend erforderlich. Eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben anhand des jeweils maßgeblichen Einkommensteuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides bleibe ausdrücklich vorbehalten. Damit der Beitrag für das Jahr 2014 festgesetzt werden könne, werde um Mitteilung des im Jahr 2012 erzielten Berufseinkommens gebeten (Blatt 213 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 führte die Beklagte aus, sofern der Kläger, wie er mitgeteilt habe, für die ab Mai 2014 im Angestelltenverhältnis ausgeübte Tätigkeit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wünsche, müsse er für die eventuelle rückwirkende Befreiung die Frist von drei Monaten ab Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Antragstellung berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 SGB VI; Blatt 214 der Behördenakte).

In der Akte befindet sich die Stellenbeschreibung für den Kläger bei der Firma
(Blatt 221 der Behördenakte).

Am 25. Juli 2014 hat der Kläger einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt und zwar mit Wirkung ab dem 12. Mai 2014 (Blatt 223 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger aus, dass sein Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin weitergeleitet worden sei. Er solle das beigefügte rote Hinweisblatt zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte beachten (Blatt 224 der Behördenakte).

Aus dem Kontoauszug für das Jahr 2014 vom 31. Juli 2014 ergibt sich, dass ein Rückstand in Höhe von 4.498,20 € besteht (Blatt 225 der Behördenakte).

Mit Beitragsbescheid vom 31. Juli 2014 wurden Beiträge für den Kläger für das Jahr 2014 festgesetzt (Blatt 227 der Behördenakte).

Am 19. August teilte der Kläger mit, dass sein beitragspflichtiges Berufseinkommen für das Jahr 2012 122.000 € betragen habe (Blatt 228 der Behördenakte).

Aus dem Kontoauszug des Klägers für das Jahr 2014 vom 19. August 2014 ergibt sich ein Rückstand in Höhe von 3.373,65 € (Blatt 229 der Behördenakte).

Mit weiterem Beitragsbescheid vom 19. August 2014 wurden den Beiträgen ab 1. Mai 2014 die Einnahmen in Höhe von 122.000 € zugrunde gelegt und damit der Höchstbeitrag festgesetzt (Blatt 231 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 21. August 2014 führte der Kläger gegenüber der Beklagten aus, das Schreiben vom 19. August 2014 verstehe er nicht. Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 seien die Beiträge ab dem 1. Mai 2014 gestundet worden, den Beitrag für April habe er nachentrichtet. Seit Mai 2014 führe sein Arbeitgeber ordnungsgemäß – mangels aktuellen Beitragsbescheides – seine Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung ab. Der Befreiungsantrag liege der Beklagten auch vor (Blatt 232 der Behördenakte).

Aus einer Notiz vom 22. August 2014 der Beklagten über ein Gespräch mit dem Kläger ergibt sich, dass dieser seit 1. Mai 2014 als Syndikusanwalt angestellt sei und keine Lust habe, zweimal den Höchstbetrag zu entrichten – einmal an die gesetzliche Rentenversicherung aus seinem Arbeitsvertrag und einmal ans Versorgungswerk aus seinen „Ekü aus S“. Der Grundbeitrag könne nicht mehr gewährt werden, da er bereits ab Mitgliedschaftsbeginn in Anspruch genommen worden sei.

Mit Schreiben vom 22. August 2014 führte der Kläger die Argumente gegenüber der Beklagten nochmals ausführlich aus: Er verstehe die angeblichen Beitragsrückstände insoweit nicht, als für den Zeitraum von Mai bis Juli 2014 Beitragsrückstände angemahnt worden seien. Den Beitrag für April 2014 habe er nachentrichtet, so dass aktuell keine Beitragsrückstände bestünden. Wie mitgeteilt, habe er am 12. Mai 2014 eine neue Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt/Syndikusanwalt in einem Unternehmen aufgenommen. Auf seinen Antrag hin sei mit Bescheid vom 2. Juli 2014 auch die Stundung seiner Beiträge für den Lauf des Befreiungsverfahrens bestätigt worden. Dieser Bescheid bestehe fort. Der für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erforderliche Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung ab 12. Mai 2014 vom 25. Juli 2014 liege der Beklagten auch vor. Der Zusatz „bis dahin verbleibe es bei der bisherigen Beitragsfestsetzung“ sei in dem Musterschreiben gestrichen gewesen. Dies könne er nur so verstehen, dass es derzeit für ihn keine gültige Beitragsfestsetzung gebe. Seit Mai 2014 führe der Arbeitgeber ordnungsgemäß – mangels aktuellen Befreiungsbescheides – seine Sozialversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung ab. Für die mit Bescheiden vom 31. Juli 2014 und 19. August 2014 erfolgte Beitragsfestsetzung ab Mai 2014 und darauf gegründeten Mahnungen sei dann eben kein Raum. Nach der derzeit gültigen Satzung sei allein richtig, dass er als in Bayern zugelassener Rechtsanwalt derzeit grundsätzlich auch in der Versorgungskammer beitragspflichtig

sei (§§ 15, 18). Er beantrage, die Bescheide vom 31. Juli 2014 und 19. August 2014 aufzuheben und den Beitrag ab 12. Mai 2014 auf Null festzusetzen, hilfsweise die Stundung gemäß dem Bescheid vom 12. Juli 2014 zu bestätigen. Hilfsweise beantrage er die Festsetzung des Mindestbeitrags ab 12. Mai 2014 und die Stundung bis zum Ablauf des Befreiungsverfahrens (Blatt 235 der Behördenakte).

Am 1. September 2014 hat der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag,

die Bescheide der Beklagten vom 31. Juli 2014 und 19. August 2014 aufzuheben und ab 12. Mai 2014 einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags festzusetzen, sowie festzustellen, dass die Beiträge des Klägers gestundet sind. Hilfsweise werde beantragt, die Beklagte zur Aussetzung der Vollziehung der Beitragsbescheide ohne Sicherheitsleistung des Klägers zu verpflichten.

Zur Begründung führte der Kläger im Wesentlichen aus, er sei von Januar 2009 bis April 2014 Partner einer Rechtsanwaltskanzlei in Grünwald gewesen. Er sei in München als Rechtsanwalt zugelassen und damit Pflichtmitglied bei der Beklagten. Zum 12. Mai 2014 habe der Kläger eine Vollzeitstelle als angestellter Syndikusanwalt angenommen, wovon er die Beklagte umgehend in Kenntnis gesetzt habe. Weiter habe er angekündigt, einen Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung stellen zu wollen. Seit Mai 2014 führe der Arbeitgeber des Klägers dessen Sozialversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund ab. Nachweise hierfür seien der Beklagten angeboten worden. Auf Antrag des Klägers sei mit Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 2014 antragsgemäß die Stundung seiner Beiträge für den Lauf des Befreiungsverfahrens bestätigt worden. Dieser Bescheid sei bisher nicht aufgehoben/widerrufen worden. Völlig überraschend für den Kläger habe die Beklagte mit

den angefochtenen Bescheiden vom 31. Juli 2014 und 19. August 2014 den Beitrag neu festgesetzt, insbesondere für den Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 2014. Für die darauf gegründeten Mahnungen sei aber kein Raum. Nach der derzeit gültigen Satzung der Beklagten sei allein richtig, dass der Kläger als in Bayern zugelassener Rechtsanwalt derzeit grundsätzlich auch in der Versorgungskammer beitragspflichtig sei. Da er derzeit seinen Rechtsanwaltsberuf als Angestellter ausübe und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sei, käme für ihn ab Mai 2014 daneben allenfalls die Festsetzung des Mindestbeitrags in Betracht (§ 20 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung), die er bei der Beklagten auch beantragt habe. Der Beitrag für April 2014 sei längst bezahlt. Im Übrigen liege dem Kläger seit Juli 2014 ein wirksamer Stundungsbescheid der Beklagten vor, auf den er sich bereits berufen habe. Die Beklagte sei gebeten worden, die Bescheide/Rechtsauffassung bis längstens 31. August 2014 zu überprüfen. Eine Reaktion hierauf sei nicht erfolgt. Deshalb sei fristwährend die Klage geboten gewesen.

Aus einem Kontoauszug für das Jahr 2014 vom 2. September 2014 ergibt sich ein Kontorückstand in Höhe von 4.535,69 € (Blatt 9 der Behördenakte).

Mit Bescheid vom 2. September 2014 wurden die Beiträge wiederum für das Jahr 2014 festgesetzt und zwar auch für den Zeitraum ab 1. September 2014 in Höhe von 1.124,55 € (Blatt 241 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 4. September 2014 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger im Wesentlichen aus: Der Kläger habe im Schreiben vom 23. Mai 2014 mitgeteilt, dass er ab Mai 2014 eine neue Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt aufgenommen habe. Aufgrund dessen sei die Beklagte davon ausgegangen, dass er ab Mai 2014 in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellt sei und habe daraufhin im Beitragsbescheid vom 2. Juli 2014 die Beiträge ab Mai 2014 gestundet. Nachdem er aber den Antrag

auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 25. Februar 2014 (eingegangen am 30. Juli 2014) mit der Stellenbeschreibung eingereicht habe und daraus ersichtlich gewesen sei, dass er als Volljurist in der Rechtsabteilung bei angestellt sei, sei der Bescheid vom 2. Juli 2014 mit dem Bescheid vom 31. Juli 2014 abgeändert worden. Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014, dass abhängig beschäftigte Syndikusanwälte keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung mehr hätten, seien im Bescheid vom 31. Juli 2014 ab Mai 2014 Beiträge aus der selbständigen Nebentätigkeit in Höhe des zuletzt vorliegenden Nachweises in Form des Einkommensteuerbescheides 2011 (Beiträge in Höhe von 18,9% der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 126.114 €) vorläufig festgesetzt worden. Eine Festsetzung der Beiträge aus der selbständigen Nebentätigkeit ab Mai 2014 sei deshalb notwendig, da durch das vorliegende Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 davon ausgegangen werden müsse, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund den Kläger als angestellten Volljuristen bei nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien werde. Die Beiträge ab 12. Mai 2014 könnten daher bis zur Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht gestundet werden. Die Angestelltenbeiträge ab 12. Mai 2014 seien vom Arbeitgeber direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen. Die Gewährung einer Stundung stehe im Ermessen des Versorgungswerks; sie werde nur gewährt, wenn jedenfalls glaubhaft gemacht werde, dass eine Zahlungsunfähigkeit bestehe oder akut drohe. Hierfür gäbe es aber keine Anhaltspunkte. Der Befreiungsantrag sei am 4. August 2014 an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet worden und es werde gebeten, die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung abzuwarten. Die Entscheidung über diese Befreiung obliege der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ermäßigung des Beitrags auf den Mindestbeitrag nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung sei nicht möglich.

Am 8. September 2014 bat der Kläger die Beklagte um Überprüfung seiner Rechtsauffassung, ansonsten müsse er auf die Rechtsanwaltszulassung verzichten (Blatt 246 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 9. September 2014 hat der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München die Klage dahingehend erweitert, dass er auch den Bescheid der Beklagten vom 2. September 2014 angefochten hat (Blatt 35 der Gerichtsakte). Er beantragt zuletzt,

1. die Bescheide vom 31. Juli 2014, 9. August 2014 und 2. August 2014 aufzuheben,
2. ab 12. Mai 2014 einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags festzusetzen, hilfsweise in Höhe des Grundbeitrags,
3. festzustellen, dass die Beiträge des Klägers jedenfalls vom 1. Mai 2014 bis 8. September 2014 gestundet waren,
4. die Beklagte zur Aussetzung der Vollziehung ihrer Bescheide bis zum Abschluss des Befreiungsverfahrens des Klägers bei der Deutschen Rentenversicherung zu verpflichten.

Er beantragt auch, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesbezirk München gemäß § 65 Abs. 1 VwGO zum Rechtsstreit beizuladen und den Rechtsstreit in ein Mediationsverfahren zu überführen.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er berufe sich auf die bisherige ständige Verwaltungspraxis der Beklagten, auf Vertrauensschutz und den Gleichbehandlungsgrundsatz. Weiter nehme er für sich in Anspruch, dass seine Einkünfte aus dem vorletzten Geschäftsjahr, in welchem er als Vollzeitanwalt und Partner in einer überregionalen Sozietät tätig gewesen sei, nicht als Bemessungsgrundlage für eine (derzeit nur theoretische) Nebenerwerbstätigkeit als selbständiger Anwalt neben einer 50-Stundenwoche als angestellter Syndikusanwalt herangezogen werden könne.

Derzeit ruhe diese Nebentätigkeit aus Zeitmangel. Die Aussetzung der Vollziehung sei möglich und geboten im Hinblick auf die derzeit unklare Rechtslage. Gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts seien Verfassungsbeschwerden angekündigt, des Weiteren Gesetzesentwürfe, die eine Klarstellung der Rechtsstellung des Syndikusanwalts bezweckten. Die Beiladung der Rechtsanwaltskammer und des Sozialgerichts sei geboten, da diese sich intensiv mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinandergesetzt hätten und die Rechtsanwaltskammer auch einen entsprechenden Beschluss gefasst habe. Er halte auch den streitigen Sachverhalt für mediationsgeeignet.

Am 17. September 2014 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger im Wesentlichen aus, Gründe für eine vollständige Stundung der Beiträge seien nicht ersichtlich. Wie bereits im Schreiben vom 4. September 2014 ausgeführt, sei die Beklagte an die in § 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen gebunden. Belege oder konkrete Angaben, weshalb und in welcher Höhe die Beitragszahlung für den Kläger zu einer erheblichen Härte führe, habe er bis jetzt nicht vorgelegt. Bis zu einer Entscheidung im anhängigen Verfahren vor dem VG München sei die Beklagte bereit, dem Kläger die über den Grundbeitrag in Höhe von 224,90 € im Monat hinausgehenden monatlichen Beiträge zu stunden (Blatt 255 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 22. September 2014 beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen,

und begründet dies im Wesentlichen wie folgt: Mitglieder des Versorgungswerks, die ihren Beruf als Rechtsanwalt in einem Angestelltenverhältnis ausüben, seien – zunächst – auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 Nr. 1 SGB VI). Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ange-

stellentätigkeit als Rechtsanwalt sei auf Antrag möglich, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt seien. Übe ein Rechtsanwalt dagegen im Angestelltenverhältnis keine anwaltliche Tätigkeit aus, so sei er in seinem Angestelltenverhältnis versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Mitglied des Versorgungswerks. Über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für eine Tätigkeit entscheide aber der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – bzw. im Streitfall – die Sozialgerichte. Die Beklagte treffe in dieser Angelegenheit mangels Kompetenz keine eigene Sachentscheidung, sondern knüpfe an die Beurteilung der hierfür zuständigen Stelle an. Die Beklagte sei nur insofern am Verfahren beteiligt, als sie „Eingangsstelle“ für die Befreiungsanträge sei und den Zeitpunkt des Antragseingangs sowie die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und in der Berufskammer bestätige. Das Befreiungsrecht von Angehörigen berufsständischer Versorgungswerke allgemein und insbesondere von „Syndikusanwälten“ sei in jüngster Zeit Gegenstand der höchstrichterlichen und sozialgerichtlichen Rechtsprechung gewesen (vgl. Bundessozialgericht vom 31.10.2012, AZ: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R und BSG vom 3.4.2014, AZ: B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R). Mit den genannten Entscheidungen vom 3. April 2014 habe das Bundessozialgericht entschieden, dass kein Befreiungsanspruch abhängig beschäftigter Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe – die schriftlichen Urteilsgründe lägen seit Ende August vor.

Die Beitragsbescheide vom 31. Juli 2014 und vom 19. August 2014 (geändert durch Bescheid vom 2. 9. 2014) seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) seien die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in Bayern zugleich Pflichtmitglieder der Beklagten. Für die Zeit der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt seien Beiträ-

ge zu entrichten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 VersoG). Der Kläger sei aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München seit 3. Februar 2006 (erneut) Pflichtmitglied des Versorgungswerks und damit dem Grunde nach beitragspflichtig. Die Höhe der festzusetzenden Beiträge richte sich nach § 19 der Satzung. Die im Sinne der Satzung beitragspflichtigen Einkommen definiere § 19 Abs. 2 der Satzung. In Übereinstimmung mit dem anwaltlichen Berufsrecht gehe die Satzung in § 19 Abs. 3 davon aus, dass jeder zugelassene Anwalt auch ein tätiger Anwalt sei mit der Konsequenz, dass Beiträge zum Versorgungswerk zu entrichten seien. Denn auch das Berufsrecht stelle dem Berufsangehörigen grundsätzlich frei, in welchem Umfang er tätig sein wolle. Wer als Rechtsanwalt zugelassen sei, gehöre dem Berufsstand an und zwar unabhängig davon, in welchem Umfang er tatsächlich als Rechtsanwalt tätig sei. Für die Mitgliedschaftsbegründung und die Beitragsfestsetzung sei es demnach nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt tatsächlich Mandate annehme und Einnahmen erziele. Die Satzung stelle in diesem Punkt bewusst nicht auf den Umfang der beruflichen Tätigkeit ab. Anknüpfungspunkt sei die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer (so auch VG München vom 16.3.1993, M 16 K 92.4870).

Sofern das Mitglied nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sei, gelte es dabei als selbständig (§ 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Ausschließlich angestellt tätig im Sinne der Vorschrift sei dabei nur das Mitglied, das in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt nur angestellt tätig werde. Dagegen erfülle ein Mitglied, das neben seiner – aufgrund der Zulassung anzunehmenden – selbständigen Tätigkeit noch in einem anderen Beruf angestellt tätig sei, diese Voraussetzung nicht; denn es handele sich bei der berufsfremden Tätigkeit und der aufgrund der Zulassung anzunehmenden Tätigkeit als Rechtsanwalt um zwei selbständig voneinander zu beurteilende Berufsbilder, wobei die nicht anwaltliche Tätigkeit ohne Bedeutung für die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbundene Mitgliedschaft und Beitragspflicht

in der Versorgungsanstalt sei. Entsprechend gehe offensichtlich auch die berufsrechtlich für den Kläger zuständige Rechtsanwaltskammer München davon aus, dass andere Tätigkeiten als die des Rechtsanwalts Nebentätigkeiten seien, die nur neben dem Rechtsanwaltsberuf ausgeübt würden. Auf deren Homepage sei unter der Überschrift „Anwalt im Nebenberuf“ bei Beispielen für eine Nebentätigkeit auch der Syndikusanwalt in einem Wirtschaftsunternehmen aufgeführt. In diesen Fällen bestehe eine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO (gemeint sei wohl § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BRAO) gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung gelte der – weiterhin als Rechtsanwalt zugelassene – Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum als selbstständig tätig. Die nach den Angaben des Klägers ab 12. Mai 2014 ausgeübte berufsfremde Tätigkeit – für die kein Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliege und für die unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 auch keine erfolgen dürfte – gelte satzungsgemäß als nur zusätzlich bzw. neben dem Anwaltsberuf ausgeübt. Dementsprechend sei der Beitragsfestsetzung mit den o.g. Beitragsbescheiden das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zugrunde gelegt worden. Bei Selbstständigen sei der Gewinn aus der berufsspezifischen Tätigkeit, also die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als Rechtsanwalt im Sinne des Einkommensteuergesetzes maßgeblich und zwar des jeweils vorletzten Kalenderjahres (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung). Dabei ergäbe sich das beitragspflichtige Einkommen aus den von der Beklagten angeforderten Einkommensangaben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Solange solche Nachweise nicht vorlägen, würden die Beiträge aus der zuletzt maßgeblichen oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (§ 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vom 31. Juli 2014 sei der zuletzt maßgebende Nachweis der Einkommenssteuerbescheid 2011; das dort ausgewiesene beitragspflichtige Berufseinkommen in Höhe von 126.114 € sei der Fest-

setzung zugrunde gelegt worden, so dass sich ein monatlicher Beitrag von 1.124,55 € ($18,9\% \times 126.114 \text{ €}$, maximal 1.124,5 € Höchstbeitrag) ergeben habe. Am 19. August 2014 habe der Kläger sein beitragspflichtiges Einkommen für 2012 mit 122.000 € angegeben. Danach habe sich – weiterhin – nach dem zeitversetzten Beitragsfestsetzungsverfahren der Versorgungsanstalt für das Jahr 2014 ein monatlicher Pflichtbeitrag in Höhe von 1.124,55 € ergeben, der mit Beitragsbescheid vom 19. August 2014 festgesetzt worden sei. Mit Beitragsbescheid vom 3. September 2014 sei ebenfalls auf Grundlage des beitragspflichtigen Einkommens für 2012 in Höhe von 122.000 € ein monatlicher Pflichtbeitrag in Höhe von 1.124,55 € festgesetzt worden.

Die Beitragsfestsetzung sei in Übereinstimmung mit den satzungsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Das zeitversetzte Beitragsfestsetzungsverfahren verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. So habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1997 - AZ: 9 G 95.3871 - dargelegt, dass die in der Satzung normierte Verfahrensweise (zeitversetzte Beitragsfestsetzung) zwar im Ergebnis dazu führe, dass das Mitglied in Zeiten mit eher geringem Einkommen zu Beiträgen herangezogen werde, die einem früher erwirtschafteten höherem Einkommen entsprächen. Generell betrachtet seien diese Rechtsfolgen jedoch systemimmanent und wirkten sich – immer nur vorübergehend – zu Gunsten wie zu Lasten des jeweils beitragspflichtigen Rechtsanwalts aus und seien – auf das gesamte Berufseinkommen bezogen – letztlich ergebnisneutral. Die vom Versorgungswerk bei selbständigen Rechtsanwälten praktizierte Beitragserhebung habe nämlich, ohne sich auf die Beitragshöhe insgesamt auszuwirken, lediglich eine zeitliche Verschiebung der Fälligkeit der einzelnen Beiträge zur Folge. In einer weiteren Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs führe dieser darüber hinaus aus, dass die Notwendigkeit entsprechender Rücklagenbildung in diesem zeitversetzten Beitragsfestsetzungsverfahren für den Rechtsanwalt ohne weiteres zu erkennen sei und auch zumutbar sei, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich statfinde und bei stetig steigen-

dem Berufseinkommen entsprechende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben seien. Soweit sich jedoch aus der zeitversetzten Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied ergäben, könne einer besonderen Härte durch Stundung von Beiträgen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) hinreichend Rechnung getragen werden (BayVGH vom 16.8.1999, AZ: 9 B 96.2276).

Mit Schreiben vom 17. September 2014 sei dem Kläger die Stundung der über den Grundbeitrag von 224,90 € im Monat hinausgehenden monatlichen Beiträge bis zur Entscheidung des VG München im vorliegenden Rechtsstreit angeboten worden. Das Übereinstimmen des zeitversetzten Beitragsverfahrens mit höherrangigem Recht bestehe auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Kläger zwischenzeitlich eine berufsfremde Tätigkeit ausübe, aus der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen seien. Denn diese Tätigkeit werde im Rahmen des Beitragsfestsetzungsverfahrens nicht berücksichtigt. Es sei auch geklärt, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstoße, wenn sich die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit entsprechender Beitragspflicht auch auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Berufsangehörigen erstrecke (BVerwG, B. v. 23. 3. 2000 - 1 B 15/00 - juris). Soweit der Kläger meine, aus den vorgelegten Unterlagen „Ablehnung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom Mai 2014 und „offene Verfahren über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom Oktober 2013 einen Anspruch auf den Grundbetrag herleiten zu können, sei darauf zu verweisen, dass dort ausdrücklich genannt sei, dass „Beiträge aus selbständiger Tätigkeit, mindestens der Grundbeitrag, zu entrichten seien.“ Der Grundbeitrag sei somit nur als Untergrenze, nicht jedoch als Regelfall erwähnt.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag; die insoweit erhobene Verpflichtungsklage sei unbegründet. § 20 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 der Satzung sehe eine Ermäßigungsmöglichkeit für die Mitglieder vor, die „ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausübten und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit seien“. Diese Vorschrift sehe eine Ermäßigungsmöglichkeit allein für denjenigen Rechtsanwalt vor, der für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits gesetzlich rentenversichert sei. Voraussetzung für die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag sei nach dieser Vorschrift, dass der im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt Tätige tatsächlich nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei, obwohl er sich davon befreien lassen könnte. Hintergrund sei, dass in diesen Fällen für die konkrete (anwaltliche) Tätigkeit schon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssten. Der zum Versorgungswerk zu leistende Beitrag solle daher reduziert werden. Die Formulierung „ihren“ rechtsberatenden und steuerberatenden Beruf in der Satzung zeige, dass nicht (irgend-)ein rechts- und steuerberatender Beruf gemeint sei, sondern gerade derjenige eines Rechtsanwalts, der Grund für die Mitgliedschaft in der Berufskammer sei und daran anknüpfend zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führe. Vor der Aufnahme der Steuerberater in das Versorgungswerk zum 1. Januar 2000 habe § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 folgenden Wortlaut gehabt (siehe Satzungsheft, Stand 1.1.1999, unter www.brastdiearchiv/satzungen): Auf Antrag werde ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die den Rechtsanwaltsberuf im Angestelltenverhältnis ausübten und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit seien.

Durch die Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 52) habe der Wortlaut die jetzige Fassung erhalten. Ausweislich der Begründung zur Änderungssatzung, die insgesamt der Aufnahme der Steuerberater gedient habe, habe es sich nur um eine Anpassung gehandelt. Eine inhaltliche Änderung habe dagegen nach dem Willen des Satzungsgebers nicht vorkommen sollen (Entwurf und Begrün-

derung zur Änderungssatzung, dort zu B I. Nr. 15 Buchst. A, Doppelbuchst. AA – Seite 8). Weiterhin sei die satzungsrechtliche Norm unter Berücksichtigung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Versorgungswerks zu sehen: Aufgabe der Beklagten sei gemäß Art. 28 Satz 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 VersoG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung die Versorgung der bei bayerischen Berufskammern zugelassenen Rechtsanwälte. Der Kompetenzbereich der Beklagten erstrecke sich infolgedessen nur auf dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnende verfassungsrechtlich relevante Umstände. Mit anderen Worten: Nur soweit reiche ihr gesetzlich abgesteckter Versorgungsauftrag und nur soweit dürfe sie Satzungsregelungen vorsehen. Regelungen für nicht dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnende versorgungsrechtliche Umstände dürfe die Satzung dagegen schon mangels Kompetenz des Versorgungswerks nicht vorsehen und sehe sie dementsprechend auch nicht vor. So werde z.B. – obwohl auch dort der Wortlaut anders auslegbar wäre – im Rahmen der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit bei § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung auch nur das berufsbezogene Einkommen zugrunde gelegt, nicht das aus jeglicher selbständiger Tätigkeit (vgl. BayVGH vom 18.11.1991, 9 B 89.1788). Deshalb genüge eine Tätigkeit, die nicht dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen sei, auch nicht für die Beitragsermäßigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung, denn Regelungen, die diese berufsfremde Tätigkeit einbeziehen würden, dürfe die Satzung nicht vorsehen. Bei der Tätigkeit des Klägers beim Arbeitgeber § handele es sich um einen nicht berufsrechtlich gebundenen Arbeitgeber, bei dem nach der o.g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 eine berufsspezifische Tätigkeit als Rechtsanwalt von vornherein ausscheide. Der Kläger übe deshalb dort keine Tätigkeit als Rechtsanwalt aus, die jedoch Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung sei.

Keine andere Information ergäbe sich aus dem vom Kläger vorgelegten „Merkblatt für Angestellte, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien ließen“ vom

Januar 2011. Der Kläger könne sich nach der o.g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für seine angestellte Tätigkeit nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, die Information treffe daher für ihn nicht zu. Ein anderer Ermäßigungstatbestand gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung sei auch nicht einschlägig.

Ein Anspruch auf Beitragsermäßigung ergebe sich auch nicht aus höherrangigem Recht. Insbesondere im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht zu beanstanden, dass der Satzungsgeber zwar demjenigen eine Beitragsermäßigungsmöglichkeit eingeräumt habe, der aus ein und derselben Tätigkeit „doppelt“ beitragspflichtig sei, nicht aber demjenigen, der zwar aufgrund anderer Tätigkeiten bereits Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichte, nicht jedoch aufgrund der für die Beitragspflicht im Versorgungswerk maßgeblichen anwaltlichen Tätigkeit.

Der Antrag auf Feststellung der Stundung der Beiträge sei unbegründet. Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Beitragsbescheide sei unbegründet. Der Streitwert betrage 40.483,80 € (1.124,55 € x 36).

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 wurde die Rechtsanwaltskammer des OLG-bezirks München zum Verfahren beigeladen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klageanträge Nr. 1 und 2. aus dem Schriftsatz vom 9. September 2014 gestellt. Hinsichtlich Klageantrag Nr. 3 hat er die Hauptsache für erledigt erklärt, hinsichtlich Klageantrag Nr. 4 insoweit, als die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts festgesetzt hat. Die Beklagte hat der Hauptsacheerledigung zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wurde das Verfahren eingestellt, § 92 Abs. 3 VwGO analog. Im Übrigen ist die Klage zwar zulässig, aber unbegründet.

Verfahrensgegenstand sind die Bescheide der Beklagten vom 31. Juli 2014, 19. August 2014 sowie vom 2. September 2014, mit denen Mitgliedsbeiträge festgesetzt wurden und die Frage, ob der Kläger Anspruch auf Festsetzung des Mindestbeitrags, hilfsweise des Grundbeitrags hat. Den Klageantrag Nr. 4 hat der Kläger nur zum Teil für erledigt erklärt, im Übrigen hat er den Antrag aufrechterhalten.

Zu Recht hat die Beklagte mit Beitragsbescheiden vom 31. Juli 2014 (Bl. 227 der Behördenakte), 19. August 2014 (Bl. 231 der Behördenakte) und 2. September 2014 (Bl. 241 der Behördenakte) ab April 2014 einkommensbezogene Beiträge festgesetzt (Antrag Nr.1). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Mindestbeitrags, hilfsweise des Grundbeitrags (Antrag Nr.2).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ist § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten mit dem Stand 1. Januar 2013 (Satzung vom 6. 12. 1996 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) – in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. 11. 2010 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48; im Folgenden: Satzung). Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus den monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen

erhoben. Der Beklagten als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 VersoG) steht bei der Regelung ihrer Angelegenheiten durch Satzung ein weites Ermessen zu (Art. 10 Abs. 1 VersoG, § 2 Abs. 1 der Satzung; BayVGH, B. v. 15.8.2011 – 21 ZB 10.1314 – juris).

Der Kläger ist als zugelassener Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer in Bayern, § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBI 2008, 371).

Gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung gilt jedes Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. Das Mitglied ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist, § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung. Vorliegend ist der Kläger zwar ab dem 12. Mai 2014 in einem Angestelltenberuf als Syndikusanwalt bei der Firma
 beschäftigt. Allerdings wird diese Tätigkeit neben der (selbständigen) Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausgeübt und stellt daher eine berufsfremde Tätigkeit dar. Bei dieser berufsfremden (Syndikus-)Tätigkeit und bei der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt es sich um zwei verschiedene und voneinander zu trennende Berufsbilder, wobei die nichtanwaltliche Tätigkeit ohne Bedeutung für die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbundene Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Versorgungsanstalt ist. Dies entspricht auch der Einschätzung der Rechtsanwaltskammer München. Auf deren Homepage ist als Beispiel einer Nebentätigkeit, die neben dem Rechtsanwaltsberuf ausgeübt wird, der „Syndikusanwalt in einem Wirtschaftsunternehmen“ genannt. Dies gilt danach auch dann, wenn die Nebentätigkeit im Einzelfall für den Betroffenen den Hauptberuf darstellt (rak-muenchen.de/Mitgliedschaft0/nebenberuf0/). Vorliegend gilt die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als Syndikusanwalt satzungsrechtlich nur als Nebentätigkeit zum

Hauptberuf „Rechtsanwalt“. Dementsprechend wurde der Betragsfestsetzung zu Recht das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrundegelegt.

Das beitragspflichtige Einkommen definiert § 19 Abs. 2 der Satzung. Nach Nr. 1 Satz 1 dieser Vorschrift sind beitragspflichtige Einkommen die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgeblich sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres, § 19 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung. Der Kläger legte einen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2011 vor, aus dem sich ein beitragspflichtiges Berufseinkommen von 126.114 € ergab (Bl. 190 der Behördenakte). Dementsprechend wurde dieses Einkommen im Bescheid vom 31. Juli 2014 der Beitragsberechnung für das Jahr 2014 zugrundegelegt ($18,9 \% \times 126.114 \text{ €}$; max. 1.124,55 € Höchstbetrag). Nachdem der Kläger am 19. August 2014 sein beitragspflichtiges Einkommen für das Jahr 2012 mit 122.000 € angab (Bl. 228 der Behördenakte), wurde mit Beitragsbescheid vom 19. August 2014 (Bl. 231 der Behördenakte) der Berechnung dieses Einkommens zugrundegelegt, wobei sich wiederum der Höchstbeitrag von 1.124,55 € ergab. Auch der Beitragsbescheid vom 2. September 2014, der die Bescheide vom 2. und 31. Juli 2014 ausdrücklich abändert (Bl. 241 der Behördenakte), geht vom Einkommen aus dem vorletzten Jahr 2012 von 122.000 € aus und setzt für das Jahr 2014 einen monatlichen Beitrag von 1.124,55 € (Höchstbeitrag) fest.

Das zeitversetzte Beitragsfestsetzungsverfahren verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Es bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres und erübrigt die Festsetzung vorläufiger Beiträge. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten. Änderungen des Berufseinkommens führen zwar erst mit Verzögerung von zwei Jah-

ren zu entsprechenden Änderungen der Beitragshöhe und sind insofern nachteilig, als die Mitglieder im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftig sinkenden Berufseinkommens Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildung oder auf andere Weise treffen sollten. Die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen ist jedoch für Rechtsanwälte ohne weiteres zu erkennen und auch zumutbar, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich stattfindet und bei stetig steigendem Berufseinkommen entsprechende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben sind. Soweit sich aus dieser Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied durch ein nicht vorhersehbar stark sinkendes Berufseinkommen ergeben, kann einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen hinreichend Rechnung getragen werden. Selbst eine unbillige Härte wäre durch die von der Beklagten eingeräumte zinslose Stundung der den Grundbeitrag übersteigenden monatlichen Beiträge (Schreiben der Beklagten vom 17. September 2014) ausreichend gemildert (BayVGh, U. v. 16. 8. 1999 - 9 B 96.2276 – juris).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Grundbeitrags gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Diese Vorschrift bezieht sich auf die einkommensbezogenen Beiträge des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, indem sie – auch ohne entsprechendes Einkommen – einen Mindestbeitrag festsetzt. An der grundsätzlichen einkommensbezogenen Festsetzung von Beiträgen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ändert dies nichts.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag.

Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, weil sich der Kläger nicht mehr im Zeitraum von vier Jahren nach Beginn der Berufszugehörigkeit befindet.

Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung. Nach dieser Vorschrift wird auf Antrag ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV von der Versicherungspflicht befreit sind.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 22. August 2014 die Ermäßigung seines Beitrags gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung beantragt. Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen aber nicht vor, weil es sich bei der angestellten Tätigkeit des Klägers nicht um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt.

Unter Berücksichtigung der systematischen Auslegung des Wortlauts und des Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Versorgungswerks ergibt sich, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung eine Ermäßigungsmöglichkeit allein für den Rechtsanwalt vorsieht, der für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits gesetzlich rentenversichert ist. Voraussetzung für die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag ist nach dieser Vorschrift, dass der im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt Tätige tatsächlich nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, obwohl er sich befreien lassen könnte. Hintergrund ist, dass für die konkrete anwaltliche Tätigkeit schon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, so dass der zum Versorgungswerk zu leistende Beitrag reduziert werden soll. Die Formulierung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung „ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis“ zeigt, dass nur die Tätigkeit als Rechtsanwalt gemeint sein kann, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt.

Bei der Auslegung der vorgenannten Vorschrift ist auch zu berücksichtigen, dass das Versorgungswerk nach Art. 28 Satz 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VersoG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Versorgung der bei den bayerischen Berufskammern zugelassenen Rechtsanwälte zuständig ist. Die Kompetenz des Versorgungswerks erstreckt sich auf den Beruf des Rechtsanwalts und dessen Versorgung. Die Tätigkeit des Klägers als Syndikusanwalt ist keine Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern eine beratende juristische Tätigkeit im Interesse der Beschäftigungsfirma, die nicht der Satzung der Beklagten unterliegt. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung ist daher auf diese Beschäftigung nicht anwendbar.

Das vom Kläger vorgelegte „Merkblatt für Angestellte, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen“ der Beklagten vom Januar 2011 kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Dort werden die Rechtsfolgen für den Rechtsanwalt beschrieben, der keine Befreiung von der Rentenversicherung beantragt hat, obwohl diese erfolgreich sein könnte. Der Kläger kann sich aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG B. v. 3. 4. 2014, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 3/14 R und B 5 RE 9/14 R) für seine angestellte Tätigkeit als Syndikusanwalt nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, so dass das Merkblatt auf den Kläger nicht anwendbar ist.

Ein Anspruch auf den Mindestbeitrag ergibt sich auch nicht aus höherrangigem Recht, insb. nicht aus Art. 3 GG oder Art. 12 bzw. 14 GG.

Das Recht der berufsständischen Versorgung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Da der Bund in diesem Bereich von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, obliegt die Gesetzgebung den Ländern. Bayern hat von seiner Kompetenz durch Erlass des Versorgungsgesetzes Gebrauch gemacht. Nach Art. 1 Abs. 1 VersoG er-

folgt die berufsständische Versorgung durch verschiedene rechtsfähige Versorgungsanstalten, denen das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt ist. Jede bayerische Versorgungsanstalt besitzt das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des VersoG selbst zu regeln, Art. 10 Abs. 1 VersoG.

Eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung kann nur angenommen werden, wenn die auf gleichem Sachverhalt basierenden Vergleichsfälle „der gleichen Stelle“ zugerechnet werden können. Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Versorgungsanstalt die Fälle der Syndikusanwälte unterschiedlich behandeln würde.

Ein Anspruch auf den Mindestbeitrag ergibt sich auch nicht aus Art. 12 oder 14 GG. Nach diesen Vorschriften könnte die Festsetzung „doppelter“ Beiträge rechtswidrig sein, wenn damit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Recht der Berufsausübung oder des Eigentums verbunden wäre. Von einer Doppelversorgung könnte nur die Rede sein, wenn jede der beiden Versorgungseinrichtungen dem Kläger eine „volle“ Versorgung garantiert. Sowohl das berufsständische Versorgungsrecht als auch das Sozialversicherungsrecht verfolgen das grundsätzliche Ziel, den ihnen unterworfenen Zwangsmitgliedern eine von der Höhe der Beiträge abhängige angemessene Versorgung zu bieten. Beide sind Teile des Systems der sozialen Sicherung und erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe (BVerfG, NJW 1997, 1634). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, wenn sich die Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk auch auf in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversicherte Berufsangehörige erstreckt (BVerwG U. v. 25. 11. 1982 – BVerwG -5 C 69.79 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr.11; BVerwG B. v. 23.3.2000 – 1 B 15/00 – juris). Dabei muss auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds Rücksicht genommen werden und eine unzumutbare Überversorgung vermieden werden (BVerwG, B. v. 30. 8. 1996 – BVerwG 1

B 29.96 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 35; BVerwG, B. v. 23. 3. 2000 – 1 B 15/00 - juris). Den Ausführungen des Klägers sind weder nachprüfbare Tatsachen dafür zu entnehmen, dass ihn die gleichzeitige Aufbringung beider Beiträge unzumutbar belastet, noch macht er geltend, dass die aus beiden Versorgungsquellen insgesamt zu erwartende Versorgung zu einer unzumutbaren Überversorgung führen wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Bezahlung der „doppelten“ Beiträge nur vorübergehend (allenfalls zwei Jahre lang) erfolgt und der Kläger die Möglichkeit hat, dass die Beiträge beim Versorgungswerk bei Vorliegen einer erheblichen Härte gestundet werden, § 22 Abs. 3 der Satzung.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung der Beitragsbescheide bis zum Abschluss des Befreiungsverfahrens des Klägers bei der Deutschen Rentenversicherung (Antrag Nr. 4). Die Satzung sieht in solchen Fällen allenfalls eine Stundung gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 vor. Die Beklagte hat dem Kläger vorerst die Beiträge bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gestundet (Schreiben vom 17. 9. 2014), darüber hinaus nicht, weil die Voraussetzungen der erheblichen Härte gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 der Satzung vom Kläger nicht geltend gemacht wurden.

Ein Anspruch auf Stundung ergibt sich auch nicht aus dem Beitragsbescheid der Beklagten vom 2. Juli 2014. Darin ist ausgeführt, dass die Beiträge ab dem 1. Mai 2014 gestundet werden. Allerdings wurde der Bescheid vom 2. Juli 2014 durch den Bescheid vom 31. Juli 2014 ersetzt, der eine Stundung nicht mehr vorsah und davon ausging, dass der Sollnachtrag in Höhe von 3.373, 65 € und der Beitrag für April 2014 umgehend zur Zahlung fällig ist. Auch der Beitragsbescheid vom 2. September 2014 geht von der Fälligkeit der Beiträge aus. Zwar wurde die Stundung nicht ausdrücklich zurückgenommen oder widerrufen. Zumindest im Bescheid vom 2. September 2014 ist aber ausgeführt, dass der Beitragsbescheid die Bescheide vom 2.

Juli 2014, 31. Juli 2014 und 19. August ändert; damit ist auch die Stundung im Bescheid vom 2. Juli 2014 (konkludent) aufgehoben.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 161 Abs. 2 VwGO, da dies billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht. Für den erledigt erklärten Antrag unter Nr. 3 (Feststellung, dass die Beiträge vom 1. 5. 2014 bis 8. 9. 2014 gestundet waren), fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da die Frage der Stundung auch im Antrag Nr. 1 (Aufhebung der Beitragsbescheide) zu prüfen war (Fälligkeit der Beiträge). Einen Anspruch auf Stundung der Beiträge ab Entscheidung des Verwaltungsgerichts bis zum Abschluss des Befreiungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung (Rest aus dem Antrag Nr. 4) hat der Kläger schon deshalb nicht, weil er die erhebliche Härte gem. § 22 Abs. 3 der Satzung nicht geltend gemacht hat (vgl. auch Schreiben der Beklagten vom 17. 9. 2014, mit dem sie den Kläger aufgefordert hat, entsprechende Belege vorzulegen; Bl. 255 der Behördenakte). Allein die (vorübergehende) Doppelzahlung von Beiträgen löst eine solche erhebliche Härte nicht aus.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath

Fischer

Dr. Steiner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 32.387,40 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schaffrath

Fischer

Dr. Steiner

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 23.3.15

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Levy



